



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 27. August 2003

auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle-Gesetz –PfbrstG) und über die Änderung des Sparkassengesetzes und des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen

(CON/2003/17)

1. Am 23. Juli 2003 wurde die Europäische Zentralbank vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle-Gesetz –PfbrstG) und über die Änderung des Sparkassengesetzes und des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (nachfolgend als „Gesetzentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags, Artikel 4 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 415/98/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzentwurf Bestimmungen enthält, die die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen könnten, und insbesondere die Abschaffung der Ausfallhaftung der Länder und Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen betreffen. Die EZB ist der Auffassung, dass sie nicht zuständig ist, eine Stellungnahme zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs abzugeben, die eine Neuregelung der Rechtsgrundlage der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Kundmachung GBIÖ Nr. 492/1939) sowie eine Anpassung des Gesetzes vom 27. März 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGI Nr. 231/1905) vorsehen, da diese Bestimmungen nicht unter Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 415/98/EG fallen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass durch den für vorliegende Stellungnahme einschlägigen Teil des Gesetzentwurfs die solidarische Haftung der Länder für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken und die pauschale

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Ausfallhaftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Gemeindesparkassen abgeschafft wird. Der Anwendungsbereich dieser Ausfallhaftung ist in gewisser Weise begrenzt, da diese Ausfallhaftung nur bei Insolvenz oder Liquidation Anwendung findet, oder in Fällen, in denen den betreffenden Kreditinstituten nicht genügend Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Gläubiger zur Verfügung stehen. Darüber hinaus zahlen die Hypothekenbanken, die von der Ausfallhaftung gedeckt sind, auch Prämien für diese Deckung. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wurden vorgeschlagen, um die im Vertrag vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich des Verbots staatlicher Beihilfen zu erfüllen und um einer in diesem Zusammenhang zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Kommission geschlossenen Verständigung vom 1. April 2003 zu entsprechen, wonach die Abschaffung der Ausfallhaftung der Länder und Gemeinden erforderlich ist.

4. Die EZB begrüßt die Bestimmungen, die das Einverständnis zwischen der Republik Österreich und der Kommission umsetzen, in welchem ein Rahmen für die stufenweise Abschaffung der Ausfallhaftung der Hypothekenbanken und Gemeindesparkassen festlegt wurde. Diese wichtige Entwicklung steht im Einklang mit der Abschaffung staatlicher Garantien zugunsten von Finanzinstituten in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland (Anstaltslast und Gewährträgerhaftung) und Frankreich (staatliche Garantie der Caisse des Dépôts et Consignations für ihre als CDC IXIS bezeichnete Tochter). Aus Sicht der EZB fördern diese Fälle, in denen die staatliche Ausfallhaftung als mit den Anforderungen des Binnenmarktes unvereinbar angesehen wird, die Integration der Finanzmärkte in der EU. Ein effizienter und gut integrierter einheitlicher Finanzmarkt muss den Grundsätzen des freien Wettbewerbs und der Transparenz in vollem Umfang entsprechen, und es ist erforderlich, dass geeignete Sicherheitsmechanismen hinsichtlich einer wirksamen Bankenaufsicht und Stabilität des Finanzsystems vorhanden sind. Darüber hinaus ergeben aktuelle Untersuchungen, dass zwar die Integration der Märkte im Firmenkundenbereich durch die Einführung des Euro gefördert wurde, die Märkte für Finanzdienstleistungen im Privatkundenbereich jedoch weiterhin in nationale und sogar regionale Komponenten gespalten sind. In dieser Hinsicht sollte die Abschaffung der Ausfallhaftung in Österreich nicht nur zu einer Verbesserung des inländischen Wettbewerbs führen, und damit Verbrauchern zugute kommen, sondern auch eine Verringerung möglicher Behinderungen des Zugangs zum österreichischen Markt bewirken und somit zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten der EU beitragen. Demzufolge erhöht sich möglicherweise die regionale Diversifizierung der Portfolios der Banken und dies könnte sich eventuell positiv auf die Stabilität der Kreditinstitute auswirken.
5. Die EZB erwartet, dass die stufenweise Abschaffung der Ausfallhaftung sich nicht wesentlich auf die Überlebensfähigkeit der gegenwärtig von der Ausfallhaftung gedeckten Kreditinstitute auswirkt in dem Sinne, dass die finanzielle Stabilität dieser Kreditinstitute beeinträchtigt wird. Die EZB weist jedoch darauf in, dass die stufenweise Abschaffung der Ausfallhaftung gewiss einige Herausforderungen für einige derjenigen Kreditinstitute mit sich bringt, die derzeit von der Ausfallhaftung gedeckt sind, da diese wegen der Deckung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber

anderen, am Markt tätigen Kreditinstituten haben. Diese Kreditinstitute werden künftig auf der Grundlage ihres Kreditrisikos beurteilt und ihr externes Rating wird nicht mehr das Vorhandensein einer Ausfallhaftung widerspiegeln. Dies wird sich auf ihre Finanzierungskosten auswirken und darüber hinaus wird auch der (mögliche oder tatsächliche) Eintritt neuer Wettbewerber in den lokalen Privatkundenmarkt Druck auf ihre Rentabilität ausüben. Die genannten Kreditinstitute werden somit ihren operationellen Rahmen an ein anspruchsvolleres und wettbewerbsorientierteres Marktumfeld anpassen müssen. Die EZB begrüßt daher, dass eine abgestufte Übergangszeit mit der Kommission vereinbart wurde, die diesen Kreditinstituten eine geeignete Möglichkeit zur Anpassung an das neue, wettbewerbsorientiertere Umfeld bieten. Für die österreichischen Behörden mag es ggf. von Interesse sein, den Anpassungsprozess zu beobachten, welcher im Hinblick auf die großzügige Übergangszeit jedoch erwartungsgemäß reibungslos verlaufen wird. In dieser Hinsicht erscheint es wünschenswert, dass die betreffenden Kreditinstitute sich dahingehend vorausschauend verhalten, dass sie die eventuell erforderliche Umstrukturierung ihrer Aktivitäten frühzeitig durchführen, um damit sowohl ihre Stabilität zu verbessern als auch die Vorteile eines wettbewerbsfähigeren und transparenteren Marktes zu nutzen. Die EZB empfiehlt daher, dass die Kreditinstitute, die von dem Gesetzentwurf betroffen sind, im Rahmen der Umsetzung des Verständnisses zwischen der Republik Österreich und der Kommission die während der Übergangszeit gebotene Gelegenheit zur Anpassung weitestgehend nutzen.

6. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Stellungnahme wird sechs Monate nach ihrer Verabschiedung auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. August 2003.

Der Präsident der EZB

[Unterschrift]

Willem F. DUISENBERG